

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4072 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen vom 18. November 1958 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer genügt in wichtigen Bereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 4. Oktober 1991, das die deutsch-norwegischen Steuerbeziehungen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, das heutige Steuerrecht beider Staaten sowie deren gegenwärtige Abkommenspraxis anpaßt.

Einstimmigkeit im Ausschuß. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS/Linke Liste waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Bereich der Dividendenbesteuerung durch die Senkung des Kapitalertragsteuersatzes führt das Abkommen zu Steuerminder-einnahmen in einer Größenordnung von jährlich rd. 7 Mio. DM. Eine Schätzung etwaiger weiterer Minder- oder Mehreinnahmen ist nicht möglich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4072 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. März 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Arne Börnsen (Ritterhude)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Arne Börnsen (Ritterhude)**I.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4072 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 134. Sitzung am 21. Januar 1993 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und Beratung gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage am 10. Februar 1993 beraten. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 10. März 1993 behandelt.

II.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen vom 4. Oktober 1991 die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Das neue Abkommen paßt die deutsch-norwegischen Steuerbeziehungen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, das heutige Steuerrecht beider Staaten sowie deren gegenwärtige Abkommenspraxis an und entspricht in Inhalt, Aufbau und Wortlaut weitgehend dem Musterabkommen der OECD aus dem Jahre 1977.

Es sieht in Artikel 3 die Einbeziehung des jeweiligen Festlandsockels der Vertragsstaaten in den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vor und beinhaltet ferner in Artikel 10 die Anpassung der Kapitalertragsteuerbelastung von Dividenden an die steuerlichen Verhältnisse, die sich unter dem deutschen Körperschaftsteuersystem aufgrund der Steuerreform 1990 ergeben haben. Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen für die Besteuerung von

— Gewinnen aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Artikel 13 Abs. 5),

— Einkünften aus den der Öl- und Gasförderung dienenden Tätigkeiten auf dem Festlandsockel beider Staaten (Artikel 20).

III.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

IV.

Der Auswärtige Ausschuß hat einstimmig die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen. Über das Ergebnis der Beratung nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß noch berichten.

V. Ausschußempfehlung

Auch der federführende Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS/Linke Liste waren bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 10. März 1993

Arne Börnsen (Ritterhude)

Berichterstatter